

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Niedermoor südlich Niederleierndorf“**

Vom 20. Juni 1984 (RABl Nr. 14/13. 7. 1984)

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

**§ 1  
Schutzgegenstand**

Das im Naturraum Donau-Isar-Hügelland, im Tal der Großen Laaber liegende Flachmoorgebiet im Markt Langquaid, Landkreis Kelheim, wird unter der Bezeichnung „Niedermoor südlich Niederleierndorf“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2  
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 61,5 ha und liegt in der Gemarkung Niederleierndorf, Markt Langquaid.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 und einer Karte M 1 : 5000 eingetragen, die beide bei der Regierung von Niederbayern niedergelegt sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen<sup>1</sup>, beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz<sup>2</sup> und beim Landratsamt Kelheim als unterer Naturschutzbehörde.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

**§ 3  
Schutzzweck**

Zweck des Naturschutzgebietes „Niedermoor südlich Niederleierndorf“ ist es,

1. einen repräsentativen Ausschnitt des im Großen Laabertal liegenden Niedermoorgebietes mit seinen verschiedenen und typischen Lebensgemeinschaften zu erhalten;
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften dieser Niedermoorbereiche typischen Lebensraum, insbesondere die gegebenen Standortverhältnisse zu erhalten;

3. Pflanzen und Tieren, insbesondere seltener und gefährdeter Arten, Lebensraum zu sichern;
4. ein bedeutsames Rast- und Brutgebiet besonders für bedrohte Wiesenbrutvögel zu erhalten und diesen die erforderlichen Lebensbedingungen zu sichern und Störungen fernzuhalten.

**§ 4  
Verbote**

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf;
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. die Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Wasser über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen;
6. Streuwiesen oder Verlandungsbereiche zu entwässern, umzubereiten, in Intensivgrünland umzuwandeln, zu beweiden oder aufzuforsten;
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
11. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern;
12. Feuer anzumachen;
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

<sup>1</sup> nunmehr StMUGV

<sup>2</sup> nunmehr Bayerisches Landesamt für Umwelt

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen oder außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten;
2. zu zelten;
3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

### § 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 der Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang
  - a) in Form der Grünland- und Streuwiesennutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6,
  - b) in Form der Ackernutzung auf den in der Schutzgebietskarte gerastert, dargestellten Teilflächen der Fl.Nrn.: 1166, 1130/57, 1130/58, 1130/ 63, 1130/67, 1130/75;
2. die plenterartige, d. h. einzelstammweise Nutzung der vorhandenen Gehölzbestände unter Erhaltung des Bestandes;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes;
4. die Unterhaltung der bestehenden Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht;
5. Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die zur Erhaltung des Schutzgebietes notwendig sind und von den Naturschutzbehörden angeordnet wurden;
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Kelheim als unterer Naturschutzbehörde erfolgt;
7. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungsanlagen.

### § 6 Befreiungen

(1) Von den Geboten, Verboten und Beschränkungen des BayNatSchG und dieser Verordnung kann in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Niedermoor südlich Niederleierndorf“ vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 4 dieser Verordnung

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anlegt oder bestehende verändert,
4. Leitungen jeder Art errichtet oder verlegt,
5. Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers verändert oder Wasser über den Gemeingebrauch hinaus entnimmt oder neue Gewässer anlegt,
6. Streuwiesen oder Verlandungsbereiche entwässert, umbricht, in Intensivgrünland umwandelt, beweidet oder aufforstet,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst,
8. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
10. freilebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt,

11. Sachen jeder Art im Gelände lagert,
12. Feuer macht,
13. Bild- oder Schrifftafeln anbringt,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt,
15. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt oder außerhalb der zugelassenen Wege reitet,
16. im Naturschutzgebiet zeltet oder
17. lärmt oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte benutzt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.